



## Bibliographische Daten

Titel: Das alte Nürnberger Kriminalrecht  
Ersteller: Hermann Knapp  
Signatur: Amb. 8. 1365a

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

wenig ehrenvoller Solemnität stattfindet, ausführliche Vorschriften. So bestimmt man 1582, daß der Bräutigam ohne Kranz, die Braut im schmucklosen Schleier fast ohne Gefolge zur Kirche wandern und das Mahl ohne Spiel und Fröhlichkeit abhalten sollen; auf dem Lande dienen Strohkränze zur Zierde, Gerichtsbüttel als Geleite.<sup>2)</sup> Mit ernstlicher Ahndung schreitet man indess nur gegen Unverbesserliche ein, sofern ein öffentliches Ärgernis oder andre bedenkliche Folgen zu gewärtigen sind. Notorisch unheilbare Bürgerskinder sind es auch, welche, wie die Tugendelse, die Markgräfin und andere Koryphäen, von Jahr zu Jahr wieder in den Straflisten auftauchen, um endlich — von ehrlichem Gewerbe für immer ausgeschlossen — nach empfindlichen Strafen dem Elend oder dem Schaffot zu verfallen.

Außer der Verweisung fungieren in Verbindung mit dieser Pranger und Rute, welch' letztere später in entwürdigendster Weise zur Anwendung kommt, als gewöhnliche Sühne. Jugendliche schließt man ev. beim Stadtknecht „an ein panck“ oder überliefert sie der Freundschaft zur Korrektion. Ebenso häufig ist die Kirchenbuse. Brandmarkung tritt nur bei Rückfall und Gewerbsmäßigkeit ein, wenn die Beschuldigte sich als „unendlich“ oder „Aufmacherin“ erweist und solchen Leuten Unterschlupf gewährt.

1508 liest man Lebendigbegraben, 1582 das Hängen von zwei Dirnen, dazu auch Richtungen mit dem Schwert. Bei Verbannung droht man mitunter für den Fall der Rückkehr Grab oder Sack an.

Die Markgräfin wird vorher in das Halseisen auf den Pranger gestellt, ihre Taten werden feierlich vom Rathaussöller aus dem Pöbel verkündet(!). Eine andre wird, wie erwähnt, fast gelyncht und durch Steinwürfe in den Wald gejagt. Einen Bader beraubt man, da er rückfällig, der Augen; seine Dirne wird gebrandmarkt. Vermutlich liegt Ehebruch vor. Als besonders gravierend gilt die Begehung des Delikts an Klosterfrauen oder mit Geistlichen, zwischen Christen und Juden, im Rathaus oder in der Kirche. 1522 wird ein verheirateter Mönch ausgewiesen. Bettelrichter und Stadtknechte, welche ihre Gewalt mißbrauchen, riskieren schwere Ahndung; des Lochhüters Magd verbannt man auf drei

<sup>2)</sup> Mand. 1582.